

Zusammenarbeit der Kantone mit dem Bund

Rahmenordnung über die Arbeitsweise der KdK und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen

1.	Einleitung	2
2.	Zusammenarbeit bei innenpolitischen Vorlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Grundsätze für die praktische Zusammenarbeit	4
2.2.1	Grundsatz 1	4
2.2.2	Grundsatz 2	4
2.2.3	Grundsatz 3	4
2.3	Erläuterungen der Grundsätze anhand der Verfahren	4
2.3.1	Vorbemerkungen	4
2.3.2	Verfahren bei einer Vorlage, die nur eine Direktorenkonferenz betrifft	5
2.3.3	Verfahren bei einer Vorlage, die mehrere Direktorenkonferenzen betrifft (<i>ohne</i> Federführung der KdK).....	5
2.3.4	Verfahren bei einer Vorlage, die mehrere Direktorenkonferenzen betrifft (<i>mit</i> Federführung der KdK).....	6
2.3.5	Auslösung des Verfahrens durch eine Kantonsregierung	6
2.3.6	Konsultation von Fachtechnischen Konferenzen	7
3.	Zusammenarbeit bei ausserpolitischen Vorlagen	8
3.1	Rechtliche Grundlagen	8
3.2	Grundsätze für die praktische Zusammenarbeit.....	9
3.2.1	Grundsatz 1	9
3.2.2	Grundsatz 2	9
3.3	Erläuterungen der Grundsätzen anhand der Verfahren	9
3.3.1	Vorbemerkungen	9
3.3.2	Im Verhältnis Bund/Kantone	10
3.3.2.1	Phase 1: Vorbereitung ausserpolitischer Entscheide und Verhandlungen	10
3.3.2.2	Phase 2: Aussenpolitische Verhandlungen.....	11
3.3.2.3	Phase 3: Abschluss der Verhandlungen	12
3.3.2.4	Phase 4: Umsetzung der Verhandlungsergebnisse.....	12
3.3.3	Im Verhältnis KdK/Direktorenkonferenzen	12
3.3.3.1	Koordination durch die KdK	12
3.3.3.2	Koordination durch eine Direktorenkonferenz.....	13
4.	Anpassung der Rahmenordnung	14
5.	Inkraftsetzung	14

1. Einleitung

Für eine erfolgreiche Vertretung der kantonalen Interessen spielt die Zusammenarbeit zwischen der Konferenz der Kantonsregierungen und den Direktorenkonferenzen eine zentrale Rolle. Diese Zusammenarbeit, die bisher auf pragmatische Weise gepflegt wurde, wird mit der vorliegenden Rahmenordnung systematischer und transparenter gestaltet sowie punktuell vertieft. Auf diese Weise kommen die Kantone auch einem Ersuchen des Bundesrates nach, das er im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes sowie der Verbesserung der Vollzugstauglichkeit von Massnahmen des Bundes geäussert hat.

Im Juni 2000 nahm die Plenarversammlung der KdK von der Absicht des Leitenden Ausschusses der KdK Kenntnis, die Klärung der Zusammenarbeit zwischen der KdK und den Direktorenkonferenzen anzugehen. Die vorliegende Rahmenordnung entstand in enger Absprache mit den Direktorenkonferenzen: Nachdem im März 2001 ein Vorentwurf gemeinsam beraten wurde, fanden nach entsprechender Überarbeitung eine schriftliche Konsultation und Ende August 2001 eine konferenzielle Bereinigung statt. Anschliessend wurde die Rahmenordnung den Kantonsregierungen unterbreitet und an der Plenarversammlung der KdK im Oktober 2001 bereinigt. Nachdem der Bundesrat Ende November 2001 dazu positiv Stellung nahm, setzte die Plenarversammlung der KdK die Rahmenordnung am 14. Dezember 2001 einstimmig in Kraft.

Die nachstehenden Grundsätze (Ziff. 2.2 und 3.2) über die Arbeitsweise der KdK und der Direktorenkonferenzen im Rahmen der vertikalen und horizontalen Kooperation von Bund und Kantonen beziehen sich auf die Zusammenarbeit bei innen- und aussenpolitische Vorlagen. Während bei aussenpolitischen Vorlagen die Zuständigkeit grundsätzlich der KdK zugewiesen wird, soll sich letztere im Bereich der Innenpolitik in der Regel auf folgende Vorlagen beschränken: 1) Vorlagen von genereller staatspolitischer Bedeutung, 2) Vorlagen mit allgemeinem föderalistischen Grundsatzinhalt und 3) Vorlagen mit umfassendem bereichsübergreifendem Sachinhalt.

Die jeweiligen Grundsätze orientieren sich an den einschlägigen rechtlichen Grundlagen (Ziff. 2.1 und 3.1). Die Handhabung der Grundsätze wird anhand von Verfahren erläutert (Ziff. 2.3 und 3.3). Die Grundsätze und deren Handhabung werden periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst (Ziff. 4). Diese Rahmenordnung tritt mit Beschluss der Plenarversammlung der KdK in Kraft (Ziff. 5).

2. Zusammenarbeit bei innenpolitischen Vorlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

- **Art. 44 Abs. 1 BV:**

¹ *Bund und Kantone unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen.*

- **Art. 45 BV:**

¹ *Die Kantone wirken nach Massgabe der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung.*

² *Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben; er holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind.*

- **Art. 147 BV:**

Die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise werden bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen.

- **Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG)**

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ *Dieses Gesetz regelt die Grundzüge des Vernehmlassungsverfahrens.*

² *Vernehmlassungsverfahren werden vom Bundesrat oder von einer parlamentarischen Kommission eröffnet.*

- **Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, VIV)**

Art. 1 *Vernehmlassungen*

¹ *Diese Verordnung gilt für Vernehmlassungen, die vom Bundesrat eröffnet werden.*

2.2 Grundsätze für die praktische Zusammenarbeit

2.2.1 Grundsatz 1

Der Bund (Parlamentarische Kommissionen sowie Bundesrat bzw. Bundesverwaltung) informiert die Kantonsregierungen, die zuständigen Direktorenkonferenzen sowie die Konferenz der Kantonsregierungen rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben.

2.2.2 Grundsatz 2

Die Kantonsregierungen sprechen für die Kantone.

Sie können eine Direktorenkonferenz oder die Konferenz der Kantonsregierungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme beauftragen.

Die KdK kann auf Beschluss ihres Leitenden Ausschusses eine Stellungnahme zuhanden der Kantonsregierungen ausarbeiten.

Die Direktorenkonferenzen können selbständig in eigenem Namen oder in Zusammenarbeit eine Stellungnahme ausarbeiten; ist aber eine Stellungnahme der Kantone gemäss Grundsatz 3 eingereicht, sind keine abweichenden Stellungnahmen mehr abzugeben.

2.2.3 Grundsatz 3

Der Bund nimmt die von der Konferenz der Kantonsregierungen oder einer Direktorenkonferenz eingereichte Stellungnahme als Stellungnahme der Kantone entgegen, soweit sie als solche bezeichnet ist und von 18 Kantonsregierungen mitgetragen wird. Das Recht eines Kantons, sich abweichend zu äussern, bleibt vorbehalten.

2.3 Erläuterungen der Grundsätze anhand der Verfahren

2.3.1 Vorbemerkungen

Nachstehend werden zunächst die Grundsätze 1 - 3 näher dargelegt. Anschliessend werden eine Reihe von Verfahrensfragen geregelt, welche die Abläufe zwischen Kantonsregierungen, Direktorenkonferenzen und KdK beschreiben und den Inhalt der Grundsätze konkreter aufzeigen.

Gemäss Vernehmlassungsgesetz (VIG) Art. 7, Abs. 3, Lit. b kann das Vernehmlassungsverfahren bei Dringlichkeit ausnahmsweise ganz oder teilweise konferenziell durchgeführt werden. Die dargestellten Grundsätze und Verfahren sind nach Möglichkeit auch in diesen Fällen anzuwenden.

Grundsatz 1 zeigt auf, wie der Bund seiner Informationspflicht nachkommen soll. Auch um dem Bund die Arbeit zu erleichtern, soll dieser nicht nur auf Nachfrage die Direktorenkonferenzen und die KdK informieren, sondern in jedem Fall. Durch diesen Grundsatz wird somit die dem Bund nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen auferlegte Informationspflicht konkretisiert.

Grundsatz 2 regelt, wer für die Kantone sprechen kann. Hier wird zunächst bekräftigt, dass dies in erster Linie die Kantonsregierungen sind.

Die Kantonsregierungen sollten aber auch die Möglichkeit haben, eine Direktorenkonferenz oder die KdK mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu beauftragen. Das diesbezügliche Verfahren wird in Ziff. 2.3.5 dargelegt.

Schliesslich sollen sowohl die Direktorenkonferenzen als auch die KdK selbständig Stellungnahmen ausarbeiten können, wobei erstere dabei in ihrem eigenen Namen sprechen. Dabei ist aber sicherzustellen, dass im Falle einer gemeinsamen Stellungnahme der Kantone (gemäss Grundsatz 3 in Ziffer 2.2.3) gegen aussen lediglich Kantonsregierungen von dieser Stellungnahme abweichende Positionen einnehmen können.

Grundsatz 3 regelt, in welchen Fällen der Bund eine Stellungnahme als gemeinsame Stellungnahme der Kantone entgegenzunehmen hat. Dabei kann es sich um Stellungnahmen unter der Federführung der KdK oder unter der Federführung einer Direktorenkonferenz handeln.

2.3.2 Verfahren bei einer Vorlage, die nur eine Direktorenkonferenz betrifft

- 1) Wenn eine Direktorenkonferenz gegenüber den zuständigen Bundesstellen eine wichtige Stellungnahme in ihrem eigenen Namen abgibt, informiert sie die Kantonsregierungen. Die KdK wird in jedem Fall informiert, sofern es sich nicht um eine Stellungnahme zu einer rein fachtechnischen Vorlage handelt.
- 2) Der Vorstand der betroffenen Direktorenkonferenz informiert die KdK, falls Koordinationsbedarf für eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone besteht und die Federführung der KdK übertragen werden soll.
- 3) Der Leitende Ausschuss beschliesst in Zusammenarbeit mit der betroffenen Direktorenkonferenz über die Opportunität einer gemeinsamen Stellungnahme der Kantone. (Weiteres Vorgehen gemäss Ziff. 2.3.4/8), 2. Satz)

2.3.3 Verfahren bei einer Vorlage, die mehrere Direktorenkonferenzen betrifft (ohne Federführung der KdK)

- 4) Die betroffenen Direktorenkonferenzen evaluieren den Handlungsbedarf und sprechen untereinander das Vorgehen ab.
- 5) Falls Koordinationsbedarf für eine gemeinsame Stellungnahme besteht, übernimmt eine der betroffenen Direktorenkonferenzen die Federführung.
- 6) Die federführende Direktorenkonferenz informiert die KdK über das geplante Vorgehen. Wird eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone gemäss Grundsatz 3 (Ziffer 2.2.3) angestrebt, werden auch die Kantonsregierungen informiert.
- 7) Die federführende Direktorenkonferenz stellt der KdK die gegenüber den zuständigen Bundesstellen abgegebene Stellungnahme zu. Eine wichtige Stellungnahme oder eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone gemäss Grundsatz 3 (Ziff. 2.2.3) werden auch den Kantonsregierungen zur Kenntnis gebracht.

2.3.4 Verfahren bei einer Vorlage, die mehrere Direktorenkonferenzen betrifft (mit Federführung der KdK)

- 8) Der Leitende Ausschuss der KdK evaluiert in Zusammenarbeit mit den betroffenen Direktorenkonferenzen den Handlungsbedarf. Er informiert die Plenarversammlung bzw. die Kantonsregierungen falls Koordinationsbedarf für eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone besteht.
- 9) Die Plenarversammlung der KdK nimmt zu den Beschlüssen des Leitenden Ausschusses Stellung. Die Vertreter der Kantone in der Plenarversammlung werden durch ihre Kantonsregierungen mandatiert.
- 10) Die Kantonsregierungen werden umgehend über die Beschlüsse der Plenarversammlung informiert.
- 11) Wenn sich die Plenarversammlung bei einem Geschäft mit formellem Beschluss (18 Stimmen durch mandatierte Kantonsvertreter) für eine Federführung durch die KdK ausgesprochen hat, so werden die Direktorenkonferenzen von der KdK zum vorliegenden Geschäft konsultiert.
- 12) Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Direktorenkonferenzen erarbeitet die KdK daraufhin einen Entwurf für eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone, welche sie den Kantonsregierungen zur Beschlussfassung unterbreitet. Bei abweichenden Haltungen erhalten die Direktorenkonferenzen an der Plenarversammlung noch einmal die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung.
- 13) Auf Beschluss ihrer Plenarversammlung oder in dringlichen Fällen ihres Leitenden Ausschusses kann die KdK einer oder mehrerer Direktorenkonferenzen die Sachbearbeitung übertragen, wobei den zur Verfügung stehenden Ressourcen Rechnung zu tragen ist.
- 14) Gibt die KdK im Rahmen ihres Koordinationsauftrages eine gemeinsame Stellungnahme gemäss Grundsatz 3 (Ziff. 2.2.3) ab, so enthalten sich die Direktorenkonferenzen einer Stellungnahme gegenüber dem Bund oder der Öffentlichkeit.
- 15) Bei Dringlichkeit wird der Plenarversammlung die Frage des Entscheids der Federführung der KdK gleichzeitig mit einem - in Zusammenarbeit mit den Direktorenkonferenzen - erarbeiteten Entwurf einer Stellungnahme unterbreitet.

2.3.5 Auslösung des Verfahrens durch eine Kantonsregierung

- 16) Wenn eine Kantonsregierung die KdK oder eine Direktorenkonferenz mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme beauftragen möchte, stellt sie einen Antrag an den entsprechenden Vorstand bzw. Leitenden Ausschuss.

2.3.6 Konsultation von Fachtechnischen Konferenzen¹

- 17) Andere Direktorenkonferenzen, die KdK und der Bund können Fachtechnische Konferenzen oder betreffende kantonale Ämter zur Abgabe von Stellungnahmen zu fachspezifischen oder ablauftechnischen Fragen in ihren Zuständigkeitsbereichen einladen. Entsprechende Einladungen sind an die jeweils zuständige Direktorenkonferenz zu richten. Die zuständigen Direktorenkonferenzen können mit Bundesämtern abweichende Verfahren im Bereich des Vollzugs der Bundesgesetzgebung vereinbaren.
- 18) Stellungnahmen im Namen der Kantone gegenüber dem Bund oder der Öffentlichkeit sowie die Beantwortung von allgemeinen politischen Anfragen sind den Direktorenkonferenzen bzw. der KdK vorbehalten.

¹ *Unter dem Begriff „Fachtechnische Konferenzen“ werden interkantonale Konferenzen auf fachtechnischer Ebene verstanden, z.B. auf Stufe Departementssekretäre, Amtsvorsteher, Abteilungsleiter, etc. (vgl. Anhang).*

3. Zusammenarbeit bei ausserpolitischen Vorlagen

3.1 Rechtliche Grundlagen

Im Zusammenhang mit der Frage der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bei ausserpolitischen Geschäften, insbesondere in bezug auf die Fragen „wer informiert wen?“ und „wer spricht und handelt für die Kantone?“ sind die folgenden Bestimmungen von Relevanz:

- **Art. 55 BV**

¹ Die Kantone wirken an der Vorbereitung ausserpolitischer Entscheide mit, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen.

² Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend und holt ihre Stellungnahmen ein.

³ Den Stellungnahmen der Kantone kommt besonderes Gewicht zu, wenn sie in ihren Zuständigkeiten betroffen sind. In diesen Fällen wirken die Kantone in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mit.

- **Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik (BGMK)**

Art. 3 Information der Kantone

¹ [...]

² Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über ausserpolitische Vorhaben, die Zuständigkeiten der Kantone betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren.

³ [...]

Art. 4 Anhörung der Kantone

¹ Bei der Vorbereitung ausserpolitischer Entscheide, die Zuständigkeiten der Kantone betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren, hört der Bund die Kantone an, soweit sie dies verlangen. Er kann sie auch von sich aus anhören.

² Bevor der Bund Verhandlungen aufnimmt, hört er die Kantone in der Regel an. Die Anhörung ergänzt das Vernehmlassungsverfahren zu völkerrechtlichen Verträgen.

³ Der Bundesrat berücksichtigt die Stellungnahmen der Kantone. Sind die Zuständigkeiten der Kantone betroffen, so kommt deren Stellungnahme besonderes Gewicht zu; weicht der Bundesrat von den Stellungnahmen der Kantone ab, so teilt er ihnen die massgeblichen Gründe mit.

Art. 5 Mitwirkung bei der Vorbereitung von Verhandlungsmandaten und bei Verhandlungen

¹ Betreffen ausserpolitische Vorhaben die Zuständigkeiten der Kantone, so zieht der Bund für die Vorbereitung der Verhandlungsmandate und in der Regel auch für die Verhandlungen Vertreterinnen und Vertreter der Kantone bei.

² Er kann dies auch dann tun, wenn die Zuständigkeiten der Kantone nicht betroffen sind.

³ Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Kantonen vorgeschlagen und vom Bund bestimmt.

3.2 Grundsätze für die praktische Zusammenarbeit

3.2.1 Grundsatz 1

Information und Konsultation erfolgt in der Regel² über die KdK. Diese stellt die Information und Koordination unter den Kantonsregierungen und den Direktorenkonferenzen sicher.³

3.2.2 Grundsatz 2

Stellungnahmen werden von der KdK im Namen der Kantonsregierungen abgegeben, soweit sie von 18 Kantonsregierungen mitgetragen werden. Das Recht eines Kantons, sich abweichend zu äussern, bleibt vorbehalten.

3.3 Erläuterungen der Grundsätzen anhand der Verfahren

3.3.1 Vorbemerkungen

Im Bereich der Aussenpolitik existieren bereits seit einigen Jahren praktische Erfahrungen und erprobte Verfahren. Gestützt auf die einschlägigen rechtlichen Grundlagen (vgl. Ziffer 3.1) sowie auf die bisher verfolgte Praxis lassen sich die Grundsätze gemäss Ziffer 3.2 ableiten. Die nachfolgenden Erläuterungen bauen darauf auf.

Im Bereich der Aussenpolitik sind folgende Phasen zu unterscheiden:

- Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide und Verhandlungen;
- Verhandlungen;
- Abschluss der Verhandlungen;
- Umsetzung der Verhandlungsergebnisse.

Die Verfahren für diese einzelnen Phasen sind unterschiedlich ausgestaltet, u.a. auch aufgrund des Gebots der Vertraulichkeit und wegen der unterschiedlichen zeitlichen Dringlichkeit in den einzelnen Phasen.

Zusätzlich kompliziert wird die Situation dadurch, dass häufig, insbesondere in bilateralen Abkommen mit der EU, einmal geschlossene Abkommen während ihrer Geltungsdauer laufend angepasst werden. Diese Anpassungsmechanismen sollten sinngemäss gleichen Grundsätzen und Erläuterungen wie nachfolgend dargestellt unterliegen.

Die nachfolgenden Erläuterungen sind unterteilt in das Verhältnis Bund/Kantone (Ziff. 3.3.2) sowie das Verhältnis KdK/Direktorenkonferenzen (Ziff. 3.3.3).

² Ausnahmen zur Regel sind einzelne, isolierte aussenpolitische Vorlagen, welche eindeutig in den Kompetenzbereich einer Direktorenkonferenz fallen (z.B. polizeiliche Zusammenarbeitsverträge mit den Nachbarstaaten, Doppelbesteuerungsabkommen mit einzelnen Staaten, Aushandlung und Abschluss bilateraler Diplomanerkennungsvereinbarungen, u.ä.). Immer unter die Regel fallen Verhandlungen und Abkommen mit der EG/EU, im Rahmen der EFTA sowie im Rahmen der WTO.

³ Die KdK kann ein Geschäft an eine Direktorenkonferenz abtreten. Vgl. hierzu auch die nachfolgenden Erläuterungen.

3.3.2 Im Verhältnis Bund/Kantone

3.3.2.1 Phase 1: Vorbereitung ausserpolitischer Entscheide und Verhandlungen

Information

- 1) Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine ausserpolitischen Vorhaben.
- 2) Die Information erfolgt in der Regel über das Sekretariat der KdK (halbjährliche Liste der ausserpolitischen Aktivitäten der Departemente) oder über die Vertretung der Kantone im Integrationsbüro EDA/EVD (nachfolgend: „Vertretung der Kantone im IB EDA/EVD“).
- 3) Wendet sich der Bund direkt an sämtliche Kantone oder an einzelne Direktorenkonferenzen, so stellt er der KdK eine Kopie der Information zu.

Konsultation

- 4) Der Bund konsultiert die Kantone rechtzeitig vor ausserpolitischen Entscheidungen sowie vor der Verabschiedung von Verhandlungsmandaten (Art. 55 Abs. 1 BV; BGMK), wenn ihre Zuständigkeiten betroffen oder ihre wesentlichen Interessen berührt sind.
- 5) Die Konsultation erfolgt in der Regel über die KdK.
- 6) Wendet sich der Bund direkt an sämtliche Kantone oder an einzelne Direktorenkonferenzen, so stellt er der KdK eine Kopie der Konsultationsunterlagen zu.

Stellungnahmen

- 7) Stellungnahmen zu ausserpolitischen Entscheidungen oder zur Aufnahme von Verhandlungen werden in der Regel von der KdK im Namen der Kantonsregierungen abgegeben, soweit sie von 18 Kantonsregierungen mitgetragen werden. Das Recht eines Kantons, sich abweichend zu äussern, bleibt vorbehalten.
- 8) In Ausnahmefällen kann eine Stellungnahme auch von einer Direktorenkonferenz abgegeben werden, wenn die KdK das Geschäft an diese abgetreten hat. In solchen Fällen teilt die KdK dem Bund die Abtretung des Geschäfts mit. Die Stellungnahme erfolgt nach den jeweiligen Regeln der betroffenen Direktorenkonferenz. Auch hier bleibt das Recht eines Kantons vorbehalten, sich abweichend zu äussern.
- 9) Sind die Zuständigkeiten der Kantone betroffen, so kommt den Stellungnahmen der KdK (gemäss Ziffer 7) bzw. der Direktorenkonferenzen (gemäss Ziffer 8) besonderes Gewicht zu; weicht der Bund von den Stellungnahmen ab, so teilt er die massgeblichen Gründe mit.

3.3.2.2 Phase 2: Aussenpolitische Verhandlungen

Information

- 10) Nach der Aufnahme aussenpolitischer Verhandlungen informiert der Bund die Kantone laufend über die Verhandlungsfortschritte. In der Regel erfolgt diese Information über das Sekretariat der KdK oder über die Vertretung der Kantone im IB EDA/EVD.
- 11) Hat die KdK ein Geschäft an eine Direktorenkonferenz abgetreten, erfolgt die Information zusätzlich an den von der zuständigen Direktorenkonferenz bezeichneten Vertreter.
- 12) Der Bund kann auch direkt die zuständige Direktorenkonferenz oder sämtliche Kantone informieren. In diesen Fällen wird die Information auch an die KdK gerichtet.

Konsultation

- 13) Der Bund kann die Kantone in laufenden aussenpolitischen Verhandlungen jederzeit konsultieren. Die Kantone ihrerseits können jederzeit verlangen, vom Bund während aussenpolitischer Verhandlungen angehört zu werden.
- 14) Eine Konsultation der Kantone erfolgt auf jeden Fall, bevor der Bund eine Änderung eines Verhandlungsmandats vornimmt.
- 15) Die Konsultation gemäss Ziffer 13) erfolgt in der Regel über das Sekretariat der KdK oder den Vertreter der Kantone im IB EDA/EVD. Hat die KdK ein Geschäft an eine Direktorenkonferenz abgetreten, erfolgt die Konsultation über den von der zuständigen Direktorenkonferenz bezeichneten Vertreter. Das Sekretariat der KdK wird vom Bund über die Konsultation informiert.
- 16) Die Konsultation gemäss Ziffer 14) erfolgt in der Regel über die KdK bzw. über die betroffene Direktorenkonferenz, wenn die KdK das Geschäft an diese abgetreten hat. Im letzteren Fall wird die KdK von der Direktorenkonferenz über die Konsultation informiert.
- 17) Wendet sich der Bund direkt an alle Kantone, so stellt er der KdK und gegebenenfalls der zuständigen Direktorenkonferenz eine Kopie der Konsultationsunterlagen zu.

Stellungnahmen

- 18) Stellungnahmen zu Konsultationen gemäss Ziffer 13) erfolgen durch die KdK, vertreten durch ihr Sekretariat oder durch den Vertreter der betroffenen Direktorenkonferenz. Diese Stellungnahmen erfolgen nach Rücksprache mit den von der KdK bzw. der zuständigen Direktorenkonferenz mandatierten kantonalen Regierungsvertretern.
- 19) Stellungnahmen zu Konsultationen gemäss Ziffer 14) werden in der Regel von der KdK im Namen der Kantonsregierungen abgegeben, soweit sie von 18 Kantonsregierungen mitgetragen werden. Das Recht eines Kantons, sich abweichend zu äussern, bleibt vorbehalten.
- 20) In Ausnahmefällen kann eine Stellungnahme zu Konsultationen gemäss Ziffer 14) auch von einer Direktorenkonferenz abgegeben werden, sofern die KdK das Geschäft an diese abgetreten hat. Die Stellungnahme erfolgt nach den jeweiligen Re-

geln der betroffenen Direktorenkonferenz. Auch hier bleibt das Recht eines Kantons vorbehalten, sich abweichend zu äussern.

- 21) Sind die Zuständigkeiten der Kantone betroffen, so kommen den Stellungnahmen der KdK (gemäss Ziffer 19) bzw. der Direktorenkonferenzen (gemäss Ziffer 20) besonderes Gewicht zu; weicht der Bund von den Stellungnahmen ab, so teilt er die massgeblichen Gründe mit.

3.3.2.3 Phase 3: Abschluss der Verhandlungen

- 22) Vor Verabschiedung der Botschaft an die eidgenössischen Räte über die Genehmigung der Verhandlungsergebnisse führt der Bundesrat in der Regel eine ordentliche Vernehmlassung bei den Kantonen durch. In Ausnahmefällen kann die Vernehmlassungsfrist gekürzt werden.
- 23) Der Bund übermittelt eine Kopie der Vernehmlassungsunterlagen an die KdK sowie an die zuständige Direktorenkonferenz, wenn die KdK dieser das Geschäft abgetreten hat (gemäss Ziffer 8).
- 24) Die Ziffern 7) bis 9) werden analog angewendet.

3.3.2.4 Phase 4: Umsetzung der Verhandlungsergebnisse

- 25) Der Bund informiert die Kantone und die zuständigen interkantonalen Konferenzen rechtzeitig und umfassend über die geplanten Änderungen von Bundesverfassung, Bundesgesetzen und Verordnungen, welche aufgrund eines internationalen Abkommens eingeführt werden sollen und die ihre Zuständigkeiten betreffen oder ihre Interessen berühren.
- 26) Neben den Kantonsregierungen schreibt der Bund die KdK sowie die betroffenen Direktorenkonferenzen an. Daraufhin beschliesst die KdK in Absprache mit den Direktorenkonferenzen, ob Koordinationsbedarf für eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone besteht.
- 27) Wird eine gemeinsame Stellungnahme von den Kantonen für sinnvoll erachtet, erfolgt eine solche Stellungnahme sinngemäss nach den Ziffern 7) bis 9).

3.3.3 Im Verhältnis KdK/Direktorenkonferenzen

3.3.3.1 Koordination durch die KdK

- 28) Die KdK übermittelt die halbjährliche Liste der aussenpolitischen Aktivitäten der Departemente des Bundes an die Direktorenkonferenzen und leitet deren Informationsbedürfnisse an den Bund weiter. Die KdK übermittelt die eingegangenen Informationen des Bundes an die zuständigen Direktorenkonferenzen (Ziffer 2).
- 29) Die KdK übermittelt den Direktorenkonferenzen alle weiteren sie betreffenden Informationen (Ziffer 3).
- 30) Die KdK informiert die Direktorenkonferenzen über alle sie betreffenden Konsultationen des Bundes (Ziffern 5/6).

- 31) Vor Verabschiedung einer Stellungnahme holt die KdK die Stellungnahmen der betroffenen Direktorenkonferenzen ein. Diese bilden die Grundlage für die Stellungnahme der KdK, welche den Kantonsregierungen zur Verabschiedung vorgelegt wird (Ziffer 7).
- 32) Die politische Koordination aussenpolitischer Verhandlungen erfolgt durch den Leitenden Ausschuss der KdK; die operationelle Koordination obliegt dem Sekretariat der KdK.
- 33) Die KdK ernennt für jeden Verhandlungsbereich, in welchem kantonale Zuständigkeiten oder Interessen betroffen sind, eine Arbeitsgruppe. Diese Arbeitsgruppen setzen sich aus einem oder mehreren Regierungsmitgliedern sowie aus Experten der kantonalen Verwaltungen sowie der Direktorenkonferenzen zusammen. Die Ernennung der Mitglieder dieser Arbeitsgruppen erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Direktorenkonferenz.
- 34) Auf Vorschlag der zuständigen Direktorenkonferenz schlägt die KdK dem Bundesrat kantonale Vertreter in den jeweiligen Verhandlungsdelegationen des Bundes vor. Dabei handelt es sich in der Regel um kantonale Chefbeamte oder Mitarbeiter der Direktorenkonferenzen.
- 35) Die kantonalen Vertreter in den Verhandlungsdelegationen des Bundes informieren das Sekretariat der KdK über die Verhandlungsfortschritte in den einzelnen Dossiers (Ziffer 10).
- 36) Im Rahmen des Vertraulichkeitsgebots informiert das Sekretariat der KdK regelmässig die zuständigen Instanzen der KdK sowie der Direktorenkonferenzen über die Fortschritte in den Verhandlungen (Ziffer 10).
- 37) Bei Konsultationen gemäss Ziffer 13) holt das Sekretariat der KdK die Stellungnahmen des kantonalen Vertreters in der Verhandlungsdelegation sowie der zuständigen Arbeitsgruppe der KdK ein. In dringenden Fällen kann die Konsultation auf den kantonalen Vertreter in der Verhandlungsdelegation und den Vorsitzenden der zuständigen Arbeitsgruppe der KdK beschränkt werden. Das Sekretariat informiert den Leitenden Ausschuss der KdK über die abgegebenen Stellungnahmen.
- 38) Stellungnahmen zu Konsultationen gemäss Ziffer 14) erfolgen nach dem Verfahren in Ziffer 31). Die zuständige Arbeitsgruppe der KdK kann einen ersten Entwurf für eine Stellungnahme erarbeiten.
- 39) Stellungnahmen zu Verhandlungsergebnissen (Ziffer 24) erfolgen nach dem Verfahren in Ziffer 31). Die zuständige Arbeitsgruppe der KdK kann einen ersten Entwurf für eine Stellungnahme erarbeiten.
- 40) Wird eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone für sinnvoll erachtet (Ziffer 27), erfolgt die Stellungnahme gemäss dem Verfahren in Ziffer 31).

3.3.3.2 Koordination durch eine Direktorenkonferenz

- 41) Bei Stellungnahmen gemäss den Ziffern 8), 20), und 24) informiert die zuständige Direktorenkonferenz die KdK über die Stellungnahme.
- 42) Bei Stellungnahmen gemäss Ziffer 18) informiert der Vertreter der zuständigen Direktorenkonferenz das Sekretariat der KdK über die Stellungnahme.

4. Anpassung der Rahmenordnung

Die vorstehenden Grundsätze und deren Handhabung (Abläufe) werden alle vier Jahre, erstmals zwei Jahre nach deren Inkraftsetzung überprüft und ggf. angepasst.

5. Inkraftsetzung

Diese Rahmenordnung tritt mit Beschluss der Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen vom 14. Dezember 2001 in Kraft.

Der Bund (Parlamentarische Kommissionen sowie Bundesrat bzw. Bundesverwaltung) wird eingeladen, die vorstehenden Grundsätze und deren Handhabung (Abläufe) ebenfalls zu beachten.

Anhang

Liste der bestehenden fachtechnischen Konferenzen nach Direktorenkonferenzen (Stand Juni 2006)

BPUK: Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz

- Konferenz der Kantonsingenieure (Chefs der Tiefbauämter)
- Konferenz der Kantonsbaumeister (Chefs der Hochbauämter)
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzamtsstellen der Schweiz (KVU)
- Schweizerische Kantonsplanerkonferenz
- Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)

EDK: Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

- Schweizerische Konferenz der Departementssekretäre der kantonalen Erziehungsdepartemente (KDS)
- Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK)
- Interkantonale Konferenz für Weiterbildung (IKW)
- Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung (KBSB)
- Interkantonale Stipendien-Konferenz (IKSK)
- Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)
- Schweizerische Konferenz der Pädagogischen Hochschulen (SKPH)
- Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)
- Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF)
- Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS)
- Koordinationskonferenzen:
 - Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED)
 - Schweizerische Koordinationskonferenz JCT und Bildung
 - Schweizerische Koordinationskonferenz Weiterbildung

EnDK: Konferenz kantonaler Energiedirektoren

- Energiefachstellenkonferenz (EnFK)

FDK: Finanzdirektoren-Konferenz

- Schweizerische Steuerkonferenz
- Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FKF)
- Schweizerische Informatikkonferenz (SIK)

FKS: Feuerwehr Koordination Schweiz

- Instanzenkonferenz (Geschäftsführer Gebäudeversicherungen (GV) und Vertreter ohne kantonale Geschäftsführer; IK FKS)
- Schweizerische Feuerwehrinspektorenkonferenz (SFIK)

FoDK: Konferenz der kantonalen Forstdirektoren

- Kantonsoberförsterkonferenz

GDK: Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

- Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS)
- Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS)
- Kantonsapotheker-Vereinigung (KAV)
- Gesellschaft schweizerischer Amts- und Spitalapotheker (GSASA)
- Verband der Kantons-Chemiker der Schweiz
- Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung
- GDK - Arbeitsgruppe für Berufsbildung

KKJPD: Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

- Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)
- Vereinigung der kantonalen Kriposchefs der Schweiz
- Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz
- Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
- Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
- Vereinigung der Strassenverkehrsämter (ASA)
- Schweizerische Anstaltsleiterkonferenz

KöV: Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs

- Konferenz der kantonalen Chefbeamten des öffentlichen Verkehrs

LDK: Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren

- Konferenz der Vorsteher der kantonalen Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS)
- Konferenz der Kantonstierärzte

MZDK: Konferenz der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren

- Kantonale Verantwortliche für Militär und Bevölkerungsschutz (KVMB)
- Vereinigung der Schweizerischen Kreiskommandanten (VSK)

SODK: Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren

- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
- Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen der Schweiz
- Schweizerische Konferenz der IV-Stellenleiter
- Schweizerische Verbindungsstellenkonferenz IHV (SVK-IHV)
- Schweizerische Verbindungsstellenkonferenz OHG (SVK-OHG)
- Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen

VDK: Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren

- Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA)
- Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)
- Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des FL (VAK)
- Standort Schweiz (VDK hat Patronat von Swiss Technology Award)
- Konferenz der Chefs KZWL